Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Buchhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchhorst vom 15. Oktober 2024 folgende Satzung erlassen:

§1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Buchhorst erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	211 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	524 %
(2) für die Gewerbesteuer auf	310 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Buchhorst, den 06. November 2024

Gemeinde Buchhorst

Der Bürgermeister

Gez. L ü t t g e

Bürgermeister

<u>Veröffentlichungen:</u>

Satzung	Homepage:	15. November 2024
	In Kraft getreten:	01. Januar 2025